

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Frama Deutschland GmbH für Kauf- und Mietverträge sowie Softwareprodukt-Lizenzen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Kauf- und Mietverträge sowie Softwareprodukt-Lizenzen mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für zukünftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass Frama in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste. Über Änderungen der nachfolgenden Bedingungen wird Frama den Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderungen informieren.
3. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Frama ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn Frama in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführt.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nach Maßgabe dieser Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.
5. Zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen oder sonstige Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
6. Der Verkauf und Versand von Produkten erfolgt ausschließlich innerhalb Deutschlands.

§ 2 Vertragsschluss

1. Der Kunde ist an seine Bestellung zwei Wochen ab Datum der Bestellung gebunden.
2. Die Vertragsannahme durch Frama erfolgt durch Auftragsbestätigung bzw. Lieferung der Ware und setzt die Mitteilung der vollständigen Kundendaten voraus. Frama behält sich vor, Bestellungen nicht anzunehmen.
3. Zwischen dem Katalog- und Onlinegeschäft kann es zu Sortiments- und/oder Preisabweichungen kommen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, Frama unverzüglich jegliche Änderung des Namens bzw. der Firma, der Rechtsform, des Wohn- und Geschäftssitzes bzw. der Rechnungsanschrift sowie der Bankverbindung oder der Zahlungsmodalität schriftlich unter der Faxnummer 02102 8927-27 mitzuteilen.
5. Bei Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrages über Frankiermaschinen ist der Abschluss des Dienstleistungsvertrags Frama-Com Basic obligatorisch.

§ 3 Genehmigung

1. Der Betrieb von Frankiermaschinen bedarf der Genehmigung der Deutschen Post AG. Mit der Bestellung von Frankiermaschinen wird Frama vom Kunden bevollmächtigt, die postalischen oder sonstigen Benutzungsgenehmigungen einzuholen bzw. notwendige Benutzungsanzeigen abzugeben. Hierzu verpflichtet sich der Kunde, die notwendigen Angaben an Frama zu übermitteln sowie die hierzu notwendigen Erklärungen abzugeben. Es gelten die gültigen Bedingungen der Deutschen Post AG bzw. die gesetzlichen Vorschriften.
2. Für die Erteilung der Genehmigung durch die Deutsche Post AG kann Frama keine Haftung übernehmen.

§ 4 Lieferzeiten/Gefahrenübergang

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind ca. Angaben,

deren Einhaltung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraussetzt.

2. Lieferung und Versand der Ware erfolgen ab Werk / Lager stets auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe der Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über.
3. Soweit eine Lieferung an den Kunden nicht möglich ist, weil dieser nicht unter der von ihm angegebenen Lieferadresse anzu-treffen ist oder die angebotene Leistung sonst nicht annimmt, obwohl der Lieferzeitpunkt mit angemessener Frist angekündigt wurde, trägt der Kunde die Kosten der erfolglosen Lieferung.
4. Frama behält sich das Recht vor, aus begründetem Anlass und in zumutbarem Umfang Teillieferungen vorzunehmen. Zusätzliche Lieferkosten entstehen dem Kunden nicht.
5. Bei Lieferungen auf Palette übernimmt Frama keine Verantwortung für deren Entsorgung.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Die Entgelte sind ohne Abzug 5 Werktage nach Rechnungszugang fällig. Die Rechnung erhält der Kunde auf separatem Postweg, auf elektronischem Weg oder zusammen mit der Ware zugesandt.
2. Frama ist berechtigt, für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs ein Entgelt von 8,00 Euro netto zu erheben. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.
3. Sofern der Kunde Frama einen Lastschrifteinzug erteilt, Frama die Entgelte innerhalb von 5 Werktagen nach Rechnungsdatum ein. Die Benachrichtigung bei Lastschrifteinzügen (Pre-Notification) erfolgt 5 Werktage vor dem Einzug. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (z.B. Mieten, etc.) genügt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem Lastschrifteinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.
4. Für jede aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurück-gereichte Lastschrift erhebt Frama ferner ein Dienstleistungsentgelt für die Rücklastschrift in Höhe von 10,50 Euro netto. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.
5. Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann Frama 8 % Verzugszins über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Das Recht Framas zur Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Frama hat ferner nach ergebnisloser Nachfristsetzung das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages, bzw. zum Rücktritt vom Vertrag. Für Mietverträge gilt Ziffer III. § 2
6. Handelsvertreter, Handlungsgehilfen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.
7. Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Verzug von Frama

1. Kann Frama die Lieferfristen aus von Frama nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, hat Frama den Kunden unverzüglich zu informieren und eine neue voraussichtliche Lieferfrist mitzuteilen.
2. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen voraussichtlichen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Frama berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Frama unverzüglich erstatten.
3. Die Verfügbarkeit der Leistung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn Frama nicht rechtzeitig durch Zulieferer beliefert wird, Frama ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder Frama noch Zulieferer ein Verschulden trifft oder Frama im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

4. Kommt Frama in Verzug, so kann der Kunde ausschließlich pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises des Vertragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Vertragswertes. Vertragswert ist das Netto-Entgelt, das der Kunde für die Leistung von Frama schuldet, nämlich entweder der Kaufpreis oder der Jahresmietzins oder die Lizenz für Softwareprodukte oder die Summe all dieser. Frama bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Ansprüche wegen Schadensersatz statt der Leistung bleiben unberührt.

5. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere solche wegen Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt. Die Haftung von Frama richtet sich im Übrigen nach § 7.

§ 7 Haftung

1. Frama haftet nach den gesetzlichen Vorschriften
 - für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - für Garantieerklärungen,
 - für arglistig verschwiegene Mängel.
2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Frama nur bei Verletzung von Kardinalpflichten, jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden sowie alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. Diese Beschränkungen gelten entsprechend, für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Sie gelten insbesondere, wenn die Leistung vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.
5. Der Kunde stellt Frama von allen Ansprüchen Dritter frei, die über den Rahmen der Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

§ 8 Freiwilliges Rückgaberecht

1. Der Kunde hat das Recht, alle Waren mit Ausnahme von Frankier- u. Kuvertiermaschinen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zurückzugeben (Rückgaberecht).
2. Das Rückgaberecht wird nur gewährt, wenn die Rücksendung der Ware vollständig und in unversehrtem Zustand in der Originalverpackung erfolgt und die Ware unbenutzt ist. Brieföffner und Falzmaschinen dürfen auch zurückgegeben werden, wenn Funktionstests vorgenommen wurden.
3. Die Wahrnehmung des Rückgaberechts kann nur schriftlicher Mitteilung (Brief oder E-Mail) erfolgen. Eigenhändige Warenrücksendungen des Kunden werden nicht akzeptiert.
4. Die Kosten der An- und Rücklieferung trägt der Kunde.
5. Frama wird den Kaufpreis abzüglich Lieferkosten innerhalb von vier Wochen erstatten.
6. Das dem Kunden zustehende Rücktrittsrecht wegen Mängeln bleibt unberührt.

§ 9 Dienstleistungen

Soweit Frama nach diesem Vertrag zur Erbringung einer Leistung verpflichtet ist, kann Frama die Leistung auch durch Dritte, insbesondere Handelsvertreter oder Vertragshändler, erbringen. Vertragspartner bleibt Frama.

§ 10 Zubehör

Frama empfiehlt, nur von Frama vertriebenes oder ausdrücklich

empfohlenes Zubehör zu verwenden. Zubehör, das nicht von Frama empfohlen wurde, kann Frama hinsichtlich Zuverlässigkeit, Sicherheit und Eignung für die Frama Maschine des Kunden trotz laufender Marktbeobachtung nicht beurteilen und auch nicht dafür einstehen, selbst wenn im Einzelfall eine Zertifizierung des gesamten Produkts oder Teile des Produkts von Dritter Seite vorliegen sollten.

§ 11 Nebenkosten

Versand und Verpackung werden gesondert berechnet.

§ 12 Installationsvorbereitungen

Die Installationsvorbereitungen sowie die für die Stromversorgung und Datenübertragung (gilt nur bei Frankiersystemen) notwendigen Einrichtungen lässt der Kunde auf eigene Rechnung und Verantwortung vor Anlieferung der Geräte ausführen. Sie müssen den geltenden Fachnormen entsprechen. Die entsprechenden Hinweise in der Gebrauchsanleitung sind zu beachten.

§ 13 Gesonderte Arbeiten

In jedem Fall werden Arbeiten und Leistungen, welche die Deutsche Post AG verlangt, von Frama durchgeführt und gesondert berechnet. Dies gilt auch für den alle 8 Jahre vorzunehmenden kostenpflichtigen Batteriewechsel bei elektronischen oder den Tausch der digitalen Schlüssel bei digitalen Frankiersystemen.

§ 14 Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

1. Unsere Elektro- und Elektronikgeräte sind B2B-Produkte und nicht für den privaten Gebrauch vorgesehen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 16.03.2005 (ElektroG) nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kundestellt Frama von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
3. Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
4. Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Der Anspruch der Frama auf Übernahme und Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden bei Frama über die Nutzungsbeendigung.

§15 Datenschutz und Datensicherheit

1. Frama wird Kontaktinformationen und sonstige personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung und Förderung der Geschäftsbeziehung (einschließlich Marketingzwecken) zwischen dem Kunden und Frama nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verarbeiten.
2. Zum Schutz personenbezogener Daten wird Frama angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO treffen.
3. Frama bestätigt hiermit, dass sich sämtliche Mitarbeiter und

Erfüllungsgehilfen gegenüber Frama zur Einhaltung des Datengeheimnisses, des Fernmeldegeheimnisses, des Postgeheimnisses und zur Wahrung geschäftlicher Geheimhaltungsinteressen der Kunden verpflichtet haben.

3. Soweit Frama im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung ab.

§ 16 Unwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Frama und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

§ 17 Rechtswahl/Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Frama und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Gerichtsstand ist das am Sitz der Frama Deutschland GmbH zuständige Gericht, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

II. Besondere Bedingungen für Kauf

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter I. gelten für den Kauf die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Mängelansprüche

1. Voraussetzung für jegliche Mängelansprüche des Kunden ist die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB durch den Kunden. Mängel sind Frama unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche nach Ablieferung der Ware erfolgt. Tritt der Mangel bei der Untersuchung nicht offen zu Tage, gilt die Anzeige als unverzüglich, wenn sie innerhalb von einer Woche nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

2. Frama verpflichtet sich, die von Frama gelieferten Produkte nach eigener Wahl nachzubessern oder mangelfrei auszutauschen (Nacherfüllung), wenn diese sich infolge von bei Gefahrübergang vorliegenden Umständen als mangelhaft herausstellen. Ausgetauschte Teile werden Eigentum von Frama.

3. Wenn die Nacherfüllung zwei Mal fehlgeschlagen ist oder eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Liegt ein nur unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung zu.

4. Mängelansprüche verjähren zwölf Monate nach Ablieferung der Ware.

5. Mängelansprüche entfallen, wenn ein Mangel verursacht wird durch

- unsachgemäße Durchführung von Arbeiten an den Geräten durch Dritte oder
- durch sonstige unbefugte Eingriffe, z.B. die Beschädigung von Sicherheitsverschlüssen oder Sicherheitsblättchen.

6. Hinsichtlich weiterer Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüchen auf Ersatz von Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, gilt § 7.

7. Auf Geschenke und kostenlose Beigaben besteht kein Anspruch auf Gewährleistung sowie Umtausch.

§ 2 Eigentumsvorbehalt

1. Frama behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor.

2. Wird die Kaufsache durch Dritte gepfändet, so hat der Kunde die Pfändung am gleichen Tage, an dem ihm diese bekannt wird, Frama mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung und entsteht Frama hierdurch ein Schaden, hat diesen der Kunde zu ersetzen.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Er tritt dafür alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an Frama ab und verpflichtet sich, seinen Schuldner und die Höhe der Forderung sofort nach Veräußerung an Frama bekannt zu geben.

III. Besondere Bedingungen zur Miete

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter I. gelten für die Miete die nachfolgenden Bedingungen.

§1. VERWENDUNG, AUSSCHLIESSLICHKEIT DER AGB MIETE FRAMA

1.1 Die AGB Miete Frama finden Verwendung gegenüber:

- Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Die AGB Miete Frama gelten ausschließlich. Sie gelten für alle Leistungen aus dem mit dem Vermieter geschlossenen Mietvertrag, soweit im Mietvertrag nicht abweichende Bedingungen vereinbart sind. Individualabreden gemäß § 305b BGB haben Vorrang vor dieses AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil des Mietvertrages, wenn der Vermieter deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis der AGB des Mieters die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden auch durch Annahme des Antrages durch den Vermieter nicht Vertragsinhalt.

§ 2. VERTRAGSSCHLUSS, SELBSTAUSKUNFT

2.1. Auch wenn der Mieter den Mietgegenstand nicht beim Vermieter, sondern einem Lieferanten (zum Beispiel Fachhändler) auswählt und dieser den Mietgegenstand zur Weitervermietung an den Mieter an den Vermieter verkauft, besteht das Mietverhältnis ausschließlich zwischen Vermieter und Mieter. Der Lieferant ist zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Namen des Vermieters nicht berechtigt.

2.2. Führt der Lieferant die vertraglich geschuldete Übergabe bzw. etwaige Installation/Einweisung in Erfüllung dieser Verpflichtung mit dessen Willen durch, handelt er insofern als Erfüllungsgehilfe des Vermieters.

2.3. Auf Anforderung des Vermieters wird der Mieter im Zusammenhang mit seinem Mietantrag sowie bei Vorliegen eines sachlichen Grundes während der Laufzeit des Mietvertrages alle für die Prüfung der Bonität erforderlichen Auskünfte erteilen und Nachweise über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen.

§ 3. LIEFERFRIST, LIEFERVERZUG

3.1 Lieferfristen werden individuell vereinbart bzw. bei Annahme des Antrages des Mieters durch den Vermieter angegeben. Sofern dies nicht geschieht, ist die Lieferfrist ca. 6 Wochen seit Vertragsschluss

3.2 Die Wahrung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen wegen fehlender Selbstbelieferung oder aus sonstigen Gründen wird der Vermieter sobald als möglich mitteilen.

3.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse (z.B. wegen Pandemien, Corona-Krise etc.) zurückzuführen, verlängert sich die

Lieferzeit angemessen. Der Vermieter wird dem Mieter den Beginn und das Ende derartiger Umstände schnellstmöglich mitteilen.

3.4 Der Eintritt von Lieferverzug bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Er tritt erst nach vorheriger Mahnung durch den Mieter ein, soweit Termine nicht ausnahmsweise kalendermäßig bestimmt bzw. bestimmbar sind.

3.5 Der Mieter kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Vermieter die gesamte Lieferung bzw.

Dienstleistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Mieter kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung bzw. Dienstleistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat.

3.6 Kommt der Vermieter in Verzug und erwächst dem Mieter hieraus ein Schaden, kann der Mieter pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% der Nettomiete (Lieferwert), insgesamt höchstens jedoch 5% der Summe des für die Vertragslaufzeit vereinbarten Gesamtnettomietzinses des verspätet gelieferten Mietgegenstands. Dem Vermieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Mieter kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

Etwas weitere Ansprüche des Mieters aus Lieferverzug richten sich nach Ziffer 9 der AGB Miete Frama.

§ 4. ANNAHMEVERZUG, FORTBESTAND MIETVERTRAG BEI POSTALISCHER ABMELDUNG

4.1. Kommt der Mieter mit der Annahme des Mietgegenstands bzw. einer etwaigen Installation und Einweisung in Verzug, hat er dem Vermieter die durch den Annahmeverzug verursachten Mehraufwendungen des Vermieters in Höhe von pauschal EUR 70,00 zu erstatten. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens, dem Mieter der Nachweis, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten.

4.2. Sofern es sich bei dem Mietgegenstand um eine Frankiermaschine handelt, führt die Abmeldung des Mietgegenstands bei der Deutsche Post AG durch den Mieter während der Vertragslaufzeit nicht zur vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages. Insbesondere bleibt der Mieter zur Fortentrichtung des vereinbarten Mietzinses bis zum Ende der Vertragslaufzeit verpflichtet.

§ 5. MIETZINS, ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, MAHN- UND RÜCKLASTSCHRIFTKOSTEN, ANPASSUNG DER MIETRATEN

5.1. Die Höhe und Fälligkeit des Mietzinses werden im Vertrag geregelt.

5.2. Der Vermieter ist berechtigt und verpflichtet, für die Zukunft die Höhe des Mietzinses nach oben bzw. auch nach unten anzupassen, wenn sich nach Abschluss des Mietvertrages der gesetzliche Mehrwertsteuersatz erhöht bzw. reduziert. Er ist außerdem zur entsprechenden Anpassung der Mieten berechtigt, wenn sich während der Vertragslaufzeit Steuern ändern oder neue Steuern eingeführt werden, die sich auf die Nutzung des Mietgegenstands beziehen bzw. den Vermieter in seiner Eigenschaft als Eigentümer und/oder Vermieter betreffen.

5.3. Der Vermieter übermittelt seine Rechnungen an den Mieter elektronisch. Wünscht der Mieter die Übersendung der Rechnung per Post, hat er hierdurch entstehende und nachgewiesenen Aufwendungen auf Nachweis jeweils zu erstatten.

5.4. Hat der Mieter dem Vermieter ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt, werden die Mietraten bei Fälligkeit porto- und gebührenfrei im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Fälligkeit wird dem Mieter auf seinen Rechnungen mitgeteilt. Wählt der Mieter eine andere Zahlweise als das oben genannte Zahlungsverfahren, so ist der jeweils fällige Mietzins vom Mieter bankgebührenfrei auf eines der angegebenen Konten des Vermieters zu überweisen.

5.5. Zahlungsverzug des Mieters bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für nach Verzugsseintritt des Mieters ergehende Mahnungen hat der Mieter dem Vermieter Mahnkosten in Höhe von EUR 8,00 pro Mahnung zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter durch die Mahnung kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.6 Für jede aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurückgereichte Lastschrift erhebt Frama ferner ein Dienstleistungsentgelt für die Rücklastschrift in Höhe von 10,50 Euro netto. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.

§ 6. UMGANG MIT DEM MIETGEGENSTAND, ERSATZ VON VERSCHLEISSTEILEN UND BETRIEBSKOSTEN, VERBRAUCHSMATERIAL, EINBAUTEN UND ÄNDERUNGEN, BESICHTIGUNG

6.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt nur bestimmungsgemäß zu verwenden sowie pfleglich und unter Beachtung der Wartungs- und Benutzungsrichtlinien des Vermieters oder Lieferanten zu behandeln. Wartungen und Reparaturarbeiten, die in vereinbarten Serviceleistungen beinhaltet sind, hat der Mieter vom Vermieter ausführen zu lassen. Sonstige Reparaturarbeiten, soweit es sich nicht um Sachmängel handelt, hat der Mieter auf seine Kosten fachgerecht auszuführen oder ausführen zu lassen.

6.2. Der Mieter trägt während der Vertragslaufzeit die Betriebskosten und sonstigen Nebenkosten des Mietobjekts (z.B. Austausch von Verbrauchsmaterialien, Stromverbrauch).

6.3. Der Mieter ist verpflichtet, zur Unterhaltung der Frankiermaschinen der Marke Frama nur vom Vermieter genehmigtes Zubehör oder Verbrauchsmaterial, insbesondere Farbkassetten, zu verwenden, um Schäden durch die Verwendung nicht genehmigten Zubehörs oder Verbrauchsmaterials zu vermeiden.

6.4. Der Vermieter bzw. der Lieferant sind berechtigt, das Mietobjekt nach vorheriger zeitlich angemessener Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten des Mieters zu besichtigen oder zu überprüfen.

§ 7. SERVICELEISTUNGEN, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DES VERMIETER AN SERVICELEISTUNGEN

7.1. Der Vermieter ist berechtigt, im Hinblick auf die vereinbarten Dienstleistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn und solange sich der Mieter mit der Zahlung des geschuldeten Mietzinses ganz oder teilweise in Verzug befindet. Weitere Rechte des Vermieters bleiben unberührt. Der Vermieter tritt sämtliche Sachmängelansprüche aus dem zwischen ihm und dem Servicedienstleister geschlossenen Servicevertrag betreffend das Mietobjekt gegen den Servicedienstleister an den Mieter ab.

8

7.2. Die Haftung des Vermieters in Bezug auf Serviceleistungen bestimmt sich ausschließlich nach Ziff. 9 der AGB Frama Miete.

§ 8. MÄNGEL DES MIETOBJEKTS

Anmietung Mietgegenstand direkt vom Vermieter (ohne Einbeziehung Lieferant)

8.1. Dem Mieter stehen gegen den Vermieter die gesetzlichen Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit des Mietgegenstands mit der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu. Der Vermieter hat den Mietgegenstand während der Vertragsdauer in dem zum vertraglich vereinbarten Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Er hat zu diesem Zweck die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen selbst durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Falls und soweit der Vermieter, seine Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte Zugriff auf den Mietgegenstand benötigen oder diesen routinemäßig prüfen möchten, wird der beabsichtigte Zugriff rechtzeitig angekündigt. Der Mieter wird dem Vermieter bzw. vorgenannten

Personen während der Geschäftszeit kurzfristig Zutritt gewähren. Der Vermieter ist jeweils zur Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Gebrauchstauglichkeit binnen angemessener Frist verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl oder wäre sie für den Vermieter unwirtschaftlich, so kann er vom Mieter Zustimmung zur Bereitstellung eines neuen Mietgegenstands gleicher Art, Güte, Konfiguration und individueller Einstellung verlangen.

Anmietung Mietgegenstand direkt vom Vermieter, nach Auswahl durch den Mieter beim Lieferanten (z. B. Fachhändler)

8.2. Der Vermieter tritt hiermit sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen seinen Lieferanten („Verkäufer“) und gegen die bei der Lieferung eingeschalteten Personen aus dem den Mietvertrag zugrundeliegenden Kaufvertrag an den Mieter ab. Der Mieter nimmt diese Abtretung hiermit an. Weitere Sachmängelansprüche wegen Mängeln am Mietgegenstand stehen dem Mieter nicht zu. Der Mieter ist im Falle von Ziffer 8.2 berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen kaufvertraglichen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich frist- und formgerecht, notfalls gerichtlich, geltend zu machen, wobei er im Falle des Rücktritts, der Kaufpreisminderung oder der Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen hat, dass etwaige Zahlungen unmittelbar an den Vermieter geleistet werden. Soweit die Abtretung einzelner Rechte wider Erwarten nicht möglich sein sollte, wird der Mieter insoweit ermächtigt, diese Recht für den Vermieter im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Hiervon bleiben Schadensersatzansprüche, die aufgrund der Mangelhaftigkeit des Mietobjekts an Rechtsgütern des Mieters entstehen (z.B. Körper- oder Vermögensschäden), oder Aufwendungsersatzansprüche, die eigene Aufwendungen des Mieters betreffen, unberührt.

Der Mieter hat im Falle von Ziffer 8.2 den Vermieter unverzüglich vom Vorliegen von Mängeln und deren Geltendmachung sowie dem Verlauf und dem Ergebnis einer Auseinandersetzung mit dem Lieferanten zu unterrichten. Beabsichtigt der Mieter wegen der Mangelhaftigkeit des Mietobjekts gegenüber dem Lieferanten den Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche geltend zu machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zumindest in Textform zu unterrichten, bevor er diese Rechte bzw. Ansprüche geltend macht. Nebenabreden des Mieters bei der Verfolgung der Rechte des Mieters mit den vorgenannten Personen sind nur mit Bestätigung zumindest in Textform des Vermieters zulässig.

§ 9. HAFTUNG, AUSSCHLUSS HAFTUNG NACH § 536a BGB

9.1. Der Vermieter haftet – für Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, aus welchen Rechtsgründen auch immer, unbeschränkt nur, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Außerdem haftet der Vermieter für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet der Vermieter jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Mietgegenstandes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

9.3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt

unberührt.

9.4. Soweit die Haftung nach dieser Ziff. 9. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.5. Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter nach § 536a BGB wegen anfänglicher Mängel werden hiermit ausgeschlossen.

§ 10. ABTRETUNG, VERTRAGSÜBERTRAGUNG, AUFRECHNUNG DURCH MIETER, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DES MIETERS

10.1. Der Mieter kann die ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche - unbeschadet § 354 a HGB - ohne Zustimmung des Vermieters weder abtreten noch sonst wie übertragen oder verpfänden.

10.2. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte sind, soweit nicht anders vereinbart bzw. anders geregelt in diesem AGB Miete Frama, ausgeschlossen, es sei denn die zugrunde liegende Gegenforderung ist anerkannt und oder rechtskräftig festgestellt.

IV. Besondere Bedingungen für Softwareprodukte

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter I. gelten für Softwareprodukte die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Software

Der Kunde ist berechtigt, auf seinem Computer oder Frama-System eine Kopie des Softwareproduktes zu installieren und zu benutzen.

§ 2 Netzwerkdienste

Sofern das Softwareprodukt Funktionalitäten umfasst, die es dem Computer oder Frama-System ermöglichen als Netzwerk-Server zu arbeiten, darf eine beliebige Anzahl von Computern, Workstations oder Frama-Systemen auf diesen zugreifen oder sich die grundlegenden Netzwerkdienste dieses Servers anderweitig zu Nutzen machen.

§ 3 Speicherung/Netzwerkbenutzung

Der Kunde ist berechtigt, eine Kopie des Computersoftware-Anteils des Softwareproduktes auf dem Computer zu speichern oder zu installieren, um es seinen anderen Computern zu ermöglichen, das Softwareprodukt über ein internes Netzwerk an seine anderen Computer zu verteilen. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, für das Softwareprodukt für jeden Computer oder jedes Frama-System, auf dem das Softwareprodukt benutzt wird oder an das es verteilt wurde, eine Lizenz zu erwerben, die speziell für die Benutzung auf diesem Computer oder Frama-System gilt. Eine Lizenz für das Softwareprodukt darf nicht geteilt werden oder gleichzeitig an verschiedenen Computern oder Frama-Systemen genutzt werden.

§ 4 Vermietung

Der Kunde ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten oder zu verleasen.

§ 5 Urheberrecht

Die Urheberrechte und/oder verwandten Schutzrechte an dem Softwareprodukt, dem gedruckten Begleitmaterial und sämtlichen Kopien des Softwareproduktes liegen bei Frama oder dessen Lieferanten. Das Softwareprodukt wird durch das Urheberrecht und Bestimmungen internationaler Verträge geschützt.

V. Besondere Bedingungen für die Nutzung von imnudo

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter I. und den besonderen Bedingungen zur Miete unter III. gelten für die Nutzung des Online-Dienstes imnudo die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Vertrags- und Leistungsgegenstand

1. Frama stellt dem Kunden den Online-Dienst *imnadoo* nur zur Nutzung über das Internet als Cloud-Anwendung gegen gesonderte Vergütung zur Verfügung. Der konkrete Funktionsumfang von *imnadoo* ergibt sich aus dem der Bestellung zugrundeliegenden Angebot von Frama und der unter [www.imnadoo.de] abrufbaren Funktionsbeschreibung.
2. Über *imnadoo* kann der Kunde Frankierungen der Deutschen Post AG für Brief- und Paketpost online erstellen und am eigenen Drucker ausdrucken („Online-Frankierungen“). Hierfür stellt *imnadoo* eine Schnittstelle zu Dienstleistungen der Deutschen Post AG zur Verfügung.
3. Für Online-Frankierungen auf *imnadoo* und die Nutzung der Schnittstelle zur Deutschen Post AG muss sich der Kunde bei der Deutschen Post AG registrieren und dort ein Guthaben für Online-Frankierungen aufladen. Die Zahlungsabwicklung bezüglich der Online-Frankierungen erfolgt ausschließlich über die Deutsche Post AG. Der Kaufvertrag über das Porto kommt ebenfalls unmittelbar zwischen dem Kunden und der Deutschen Post AG zustande.
4. Diese besonderen Bedingungen für die Nutzung von *imnadoo* regeln ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen Frama und dem Kunden. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Deutschen Post AG gelten die AGB der Deutschen Post AG.

§ 2 Leistungsänderungen

Frama ist berechtigt, Funktionen von *imnadoo* in einer für den Kunden zumutbaren Weise zu ändern, zu erweitern oder einzustellen, um insbesondere gesetzlichen oder technischen Entwicklungen sowie Änderungen von Diensten Dritter (z.B. der Deutschen Post AG) oder deren Verfügbarkeit Rechnung zu tragen. Durch solche Änderungen des Funktionsumfangs von *imnadoo* wird jedoch der Umfang der Leistung, Funktionalität, Sicherheit oder Verfügbarkeit von *imnadoo* nicht wesentlich verringert.

§ 3 Nutzungsrechte

1. Frama räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, *imnadoo* während der Dauer des Vertrages bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Kunde erhält hierzu eine vereinbarte Anzahl an Benutzerzugängen.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt *imnadoo* Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung von *imnadoo* ist somit nicht gestattet.
3. Der Kunde räumt Frama das Recht ein, die vom Kunden auf *imnadoo* eingestellten Daten und Informationen zu hosten, zu verwenden, zu verarbeiten, anzuzeigen oder zu übertragen, um *imnadoo* gemäß den Bestimmungen dieser besonderen Bedingungen bereitzustellen.

§ 4 Pflichten und Verantwortlichkeit des Kunden

4. Frama wird angemessene Maßnahmen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs auf die Daten des Kunden auf *imnadoo* treffen. Dennoch bleibt der Kunde selbst für die Durchführung von Datensicherungen in angemessenen zeitlichen Abständen verantwortlich.
5. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Angemessenheit der von ihm eingestellten Daten und Informationen.
6. Der Kunde wird für den Zugriff auf *imnadoo* seinen Usern einen Benutzernamen vergeben und von diesen ein Passwort erstellen lassen. Der Kunde ist verpflichtet, den Benutzernamen und das Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

§ 5 Verfügbarkeiten

1. Frama wird angemessene wirtschaftliche und technische Maßnahmen ergreifen, um eine möglichst unterbrechungsfreie Verfügbarkeit von *imnadoo* zu erreichen. Aufgrund von Wartungs- und Supportarbeiten kann die Erreichbarkeit von *imnadoo* jedoch vorübergehend eingeschränkt sein.
2. Die vertraglich geschuldete Verfügbarkeit von *imnadoo* beträgt 98,5 % im Jahresdurchschnitt, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein. Wartungs- und Supportarbeiten gelten nicht als Beeinträchtigung der geschuldeten Verfügbarkeit.
3. Die vertraglich geschuldete Verfügbarkeit bezieht sich nicht auf die Verfügbarkeit von (Online-)Leistungen der Deutschen Post AG oder sonstiger Drittanbieter (z.B. Internetanbieter des Kunden), die nicht im Auftrag von Frama tätig werden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Einschränkungen der Verfügbarkeit Frama unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Werbeklischees

1. Der Kunde hat die Möglichkeit, auf *imnadoo* eigene Werbeklischees hochzuladen und diese mit den Online-Frankierungen auszudrucken.
2. Nach den Regelungen der Deutschen Post AG sind bestimmte optische oder inhaltliche Gestaltungselemente für Werbeklischees verboten. Frama führt eine unentgeltliche und unverbindliche Vorprüfung der auf *imnadoo* eingestellten Werbeklischees auf Übereinstimmung mit den Regelungen der Deutschen Post AG durch. Erst nach erfolgter Vorprüfung können, die auf *imnadoo* hochgeladenen Werbeklischees über *imnadoo* genutzt werden. Frama übernimmt allerdings keine Verantwortung für die Übereinstimmung der optischen Gestaltung der Werbeklischees mit den Regelungen der Deutschen Post AG. Der Kunde ist hierfür selbst verantwortlich; maßgeblich sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG.

§ 6 Sendungshistorie

Imnadoo bietet eine Schnittstelle zur Funktion „Sendungsverfolgung“ der Deutschen Post AG an. Der Leistungsumfang von *imnadoo* besteht diesbezüglich allein in der Weiterleitung auf die Leistungen der Deutschen Post AG. Diesbezüglich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG.

§ 7 Leistungszeitraum / Kündigung

1. Frama wird *imnadoo* für den in der Bestellung festgelegten Leistungszeitraum zur Verfügung stellen. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt der Leistungszeitraum 12 Monate und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, es sei denn, der Vertrag wird von Frama oder dem Kunden schriftlich und spätestens 30 Tage vor Ablauf des entsprechenden Leistungszeitraums gekündigt.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Frama Deutschland GmbH für Dienstleistungs- und Serviceverträge

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Dienstleistungs- und Serviceverträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für zukünftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass Frama in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste. Über Änderungen der nachfolgenden Bedingungen wird Frama den Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderungen informieren.
3. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Frama ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn Frama in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführt.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nach Maßgabe diese Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.
5. Zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen oder sonstige Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
6. Die Erbringung der Leistungen erfolgt ausschließlich innerhalb Deutschlands.

§ 2 Vertragsschluss

1. Bei Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrages über Frankiermaschinen ist der Abschluss des Dienstleistungsvertrags FramaCom Basic obligatorisch.
2. Der Abschluss eines FramaCom Business Vertrages ist bei Abschluss des Kauf- oder Mietvertrages bzw. bis max. 12 Monate nach Inbetriebnahme des Gerätes unter Angabe des Totalstückzählers möglich.
3. Der Kunde ist verpflichtet, Frama unverzüglich jegliche Änderung des Namens bzw. der Firma, der Rechtsform, des Wohn- und Geschäftssitzes bzw. der Rechnungsanschrift, des Standortes des Geräts sowie der Bankverbindung oder der Zahlungsmodalität schriftlich unter der Faxnummer 02102 8927-27 mitzuteilen.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Die Entgelte sind ein Jahr im Voraus ohne Abzug 5 Werktagen nach Rechnungszugang fällig. Die Rechnung erhält der Kunde auf separatem Postweg, auf elektronischem Weg oder zusammen mit der Ware zugesandt.
2. Frama ist berechtigt, für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs ein Entgelt von 8,00 Euro netto zu erheben. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.
3. Sofern der Kunde Frama einen Lastschrifteinzug erteilt, zieht Frama die Entgelte innerhalb von 5 Werktagen nach Rechnungsdatum ein. Die Benachrichtigung bei Lastschrifteinzügen (Pre-Notification) erfolgt 5 Werktagen vor dem Einzug. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem Lastschrifteinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.
4. Für jede aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurückgerichtete Lastschrift erhebt Frama ferner ein Dienstleistungsentgelt für die Rücklastschrift in Höhe von 10,50 Euro netto. Dem

Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung

nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.

5. Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann Frama 8 % Verzugszins über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Das Recht Framas zur Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Frama hat ferner nach ergebnisloser Nachfristsetzung das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages.
6. Handelsvertreter, Handlungsgehilfen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.
7. Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Haftung

1. Frama haftet, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, nach den gesetzlichen Vorschriften

- für vorsätzlich verursachte Schäden,
- für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Frama eine Garantie übernommen hat,
- für arglistig verschwiegene Mängel.

2. Frama haftet für grob fahrlässig verursachte Schäden nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.

3. In allen anderen Fällen haftet Frama nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden sowie alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist auf Euro 10.000,- pro Schadensfall begrenzt, insgesamt jedoch Euro 50 000,- aus allen Verträgen, für die diese Bedingungen gelten. Darüber hinaus haftet Frama, soweit sie gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

4. Diese Beschränkungen gelten entsprechend, für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Sie gelten insbesondere, wenn die Leistung von Frama infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.

4. Kommt Frama in Verzug, so kann der Kunde ausschließlich pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises des Vertragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Vertragswertes. Vertragswert ist das netto-Entgelt, das der Kunde für die Leistung von Frama schuldet. Frama bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Ansprüche wegen Schadensersatz statt der Leistung bleiben unberührt.

5. Der Kunde stellt Frama von allen Ansprüchen Dritter frei, die über den Rahmen der Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

6. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige

Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber Frama, soweit diesem nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen des Mangels zur Last fallen. Ferner gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen bei Personenschäden oder Rechtsmängeln iS des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB), ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 5 Unwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Frama und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

§ 6 Datenverarbeitung

1. Der Kunde willigt ein, dass Frama Kontaktinformationen und sonstige Daten des Kunden zum Zwecke der Durchführung und Förderung der Geschäftsbeziehung (einschließlich Marketingzwecken) zwischen dem Kunden und Frama verarbeitet und nutzt (im Folgenden in dieser Ziffer „Verwendungszweck“ genannt).

2. Kontaktinformationen sind geschäftsbezogene Kontaktinformationen, die Frama durch den Kunden zugänglich gemacht werden dazu gehören u. a. Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, Telefonnummern und E-Mail- Adressen von Mitarbeitern und Vertragspartnern des Kunden. Sonstige Daten sind insbesondere Informationen über die vom Kunden eingesetzten Geräte sowie die von diesen generierten Daten und Informationen wie Art u. Umfang des Postvolumens einschließlich Nutzungsdaten, Maschinendaten, postalische Kennung und Kundennummer, Maschinenstatus und Zahlungsverhalten des Kunden.

3. Frama wird sämtliche Kontaktinformationen und sonstige Daten des Kunden im Rahmen der anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen.

4. Frama ist berechtigt, Auftragsdatenverarbeitungsdienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen, sofern diese Auftragsdatenverarbeitung im Rahmen der Bestimmungen von § 11 BDSG erfolgt und dessen Vorschriften eingehalten sind.

5. Sofern und soweit aufgrund der Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation erforderlich, sichert der Kunde zu, die vorherige Zustimmung der Kontaktpersonen eingeholt zu haben bzw. einzuholen und diese entsprechend informiert zu haben bzw. zu informieren. Damit stellt der Kunde sicher, dass Frama die Kontaktinformationen im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen und mit den Kontaktpersonen, z. B. auch per E-Mail, Kontakt aufnehmen kann.

§ 7 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

Soweit Frama bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen mit personenbezogenen Daten des Kunden in Kontakt kommt und diese im Auftrag des Kunden verarbeitet, finden die „Ergänzenden Bedingungen für Auftragsdatenverarbeitung“ in der jeweils aktuellen Version Anwendung, die dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Rechtswahl/Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Frama und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Gerichtsstand ist das am Sitz der Frama Deutschland GmbH zuständige Gericht, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

II. Dienstleistungsverträge

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter I. gelten für Dienstleistungsverträge FramCom basic und Serviceverträge die nach-folgenden Bedingungen.

§ 1 Dienstleistungsvertrag FramaCom Vertrag (basic)

Frama bietet dem Kunden die Möglichkeit, für seine Frama Frankiermaschine, täglich 24 Stunden, per Modem- oder LAN Verbindung online über das Frama-Datenzentrum bis zu einer von der Deutschen Post AG festgesetzten Höchstgrenze, Porto abzurufen. Grundlage ist die zwischen dem Kunden und der Deutschen Post AG getroffene Vereinbarung über die Nutzung einer Frankiermaschine.

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Leistung von Frama ist die Erfassung der vom Kunden zum Verbrauch bestellten Entgeltwerte und deren Weiterleitung an die Deutsche Post AG. Der Einzug der Portoentgelte erfolgt durch die Deutsche Post AG. Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Frama erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen von Frama.

§ 3 Beginn der Leistungspflicht von Frama

Die Leistungspflicht von Frama beginnt mit Aufstellung und Anschluss der Frankiermaschine beim Kunden.

§ 4 Vertragsdauer

Der Vertrag endet mit der Abmeldung der Frankiermaschine bei der Deutschen Post AG automatisch zum darauffolgenden Jahresende, ohne dass es einer weiteren schriftlichen Kündigung bedarf. Die Beendigung des Dienstleistungsvertrages berührt andere Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien nicht.

§ 5 Kündigung

1. Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsfristen und der Bedingung unter Ziffer I § 3 Nr. 5 kann der Dienstleistungsvertrag von beiden Seiten außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund ist unter anderem dann gegeben, wenn der Kunde mit der Zahlung des Dienstleistungsentgeltes seit zwei Monaten in Verzug ist oder wenn Frama die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen trotz schriftlicher Mahnung nicht erbringt.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Frankiermaschinen mit der Beendigung des Dienstleistungsvertrages die Abmeldung des Gerätes bei der Deutschen Post AG erfolgt.

3. Dienstleistungsverträge können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

III. Serviceverträge

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter I. gelten für Serviceverträge die nachfolgenden Bedingungen

§ 1 Beginn der Leistungspflicht und Vertragsdauer Serviceverträge

Die Leistungspflicht von Frama beginnt mit Aufstellung und Anschluss des Gerätes beim Kunden.

§ 2 Maximale Vertragslaufzeit und Preisanpassung Serviceverträge Frankiersysteme

1. Die maximale Laufzeit von Serviceverträgen beträgt 8 Jahre. Eine einmalige weitere Verlängerung von maximal 5 Jahren ist nur nach einer kostenpflichtigen Generalüberholung, der Frankiermaschine inkl. PSD-Tausch, möglich.

2. Frama ist berechtigt, das Entgelt bei Erhöhung oder Senkung der Kostenfaktoren anzupassen. Eine solche Änderung der Kostenfaktoren wird Frama dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt. Bei

Erhöhungen der Gebühr um mehr als 8 % innerhalb eines Jahres seit der letzten Anpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Datum der Änderung zu kündigen.

§ 3 Vertragsleistungen bei Frankiersystemen

1. Nach Maßgabe des jeweiligen Servicevertrages beinhalten die Serviceleistungen das Abholen der Maschine durch einen von Frama festgelegten Spediteur oder die Reparatur vor Ort, Fehlersuche, Reparatur vor Ort oder in der Frama Zentralwerkstatt, Ersatzteile, Verschleißteile, Arbeitszeit, den Rücktransport der Maschine zum Einsatzort oder ein gleichwertiges Austauschgerät. Softwareupdates oder Änderungen, die von der Deutschen Post AG gefordert werden, insbesondere das Rechnerteil bei Frankit Frankiermaschinen (PSD), dessen Batterie aufgrund technischer Vorgaben auf 8 Jahre Lebensdauer nach Erstinitialisierung begrenzt ist, sowie Leih- oder Ersatzmaschinen sind in den Verträgen nicht beinhaltet.

2. Vom Leistungsumfang ausgenommen ist die Beseitigung von Schäden, die mutwillig oder durch unsachgemäße Benutzung oder permanente Überbelastung des Systems herbeigeführt wurden oder die auf den Gebrauch von Zubehör und Verbrauchsmaterial zurückzuführen sind, das nicht von Frama stammt oder ausdrücklich freigegeben wurde.

§ 4 Maximale Vertragslaufzeit und Preisanpassung sonstige Geräte

1. Die maximale Laufzeit von Serviceverträgen beträgt 8 Jahre. Eine einmalige weitere Verlängerung von maximal 5 Jahren ist nur nach einer kostenpflichtigen Generalüberholung möglich.

2. Frama ist berechtigt, das Entgelt bei Erhöhung oder Senkung der Kostenfaktoren anzupassen. Eine solche Änderung der Kostenfaktoren wird Frama dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt. Bei Erhöhungen der Gebühr um mehr als 8 % innerhalb eines Jahres seit der letzten Anpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Datum der Änderung zu kündigen.

§ 5 Vertragsleistungen sonstige Geräte

1. Nach Maßgabe des jeweiligen Servicevertrages beinhalten die Serviceleistungen das Abholen der Maschine durch einen von Frama festgelegten Spediteur oder die Reparatur vor Ort, Fehlersuche, Reparatur vor Ort oder in der Frama Zentralwerkstatt, Ersatzteile, Verschleißteile, Arbeitszeit, den Rücktransport der Maschine zum Einsatzort oder ein gleichwertiges Austauschgerät.

2. Vom Leistungsumfang ausgenommen ist die Beseitigung von Schäden, die mutwillig oder durch unsachgemäße Benutzung oder permanente Überbelastung des Systems herbeigeführt wurden oder die auf den Gebrauch von Zubehör und Verbrauchsmaterial zurückzuführen sind, das nicht von Frama stammt oder ausdrücklich freigegeben wurde.

§ 6 Kündigungsrecht

1. Frama behält sich vor, bei permanentem Fehleinsatz oder permanenter Überbeanspruchung der Geräte den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

2. Serviceverträge können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

Stand Februar 2022

Ergänzende Bedingungen für Auftragsdatenverarbeitung (gem. § 11 BDSG) der Frama Deutschland GmbH

1. Allgemeines / Begriffsdefinitionen

Diese ergänzenden Bedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung finden stets Anwendung, soweit Frama Deutschland GmbH („Frama“) personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden („Kunde“) erhebt, verarbeitet oder nutzt.

2. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (insbesondere die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Frama) verantwortlich.

2. Der Kunde verpflichtet sich, Frama unter Angabe von Name, Organisationseinheit, Funktion und Telefonnummer die Personen schriftlich mitzuteilen, die gegenüber Frama weisungsbe-rechtigt sind oder als Ansprechpartner fungieren.

3. Der Kunde wird Frama unverzüglich über bekannt gewordene Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse im Zusammenhang mit der vom Auftragnehmer durchgeführten Datenverarbeitung informieren. Selbstige Verpflichtung gilt auch mit Blick auf etwaige vom Kunden festgestellte Mängel hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Der Kunde wird Frama bei der Beseitigung von Fehlern, Unregelmäßigkeiten bzw. Mängeln der vorgenannten Art unterstützen.

4. Der Kunde ist berechtigt, sich nachvorheriger Anmeldung und bei Bedarf von der Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung sowie der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen bei Frama stichprobenmäßig zu überzeugen. Nicht vom Überprüfungsrecht umfasst ist die Einsichtnahme in Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Frama, soweit dies für die Überprüfung der datenschutzkonformen Verarbeitung und/oder der Einhaltung einschlägiger Datenschutzbestimmungen durch Frama nicht zwingend erforderlich ist.

3. Pflichten von Frama

1. Frama verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Kunden vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Weisungen des Kunden zu verarbeiten oder zu nutzen.

2. Frama hat im Rahmen der ihm erteilten Weisungen die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung bei seinem Tätigwerden für den Kunden zu beachten.

3. Ohne dass hiermit eine Entbindung des Kunden von seiner Datenschutzverantwortung oder gar eine Verpflichtung von Frama zur Überprüfung der Datenschutzkonformität eines ihm erteilten Auftrags verbunden wäre, wird Frama den Kunden unverzüglich darauf hinweisen, wenn nach Auffassung von Frama eine Weisung des Kunden gegen das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Vorschrift über den Datenschutz verstößt. Kann der Kunde die geäußerten Bedenken nicht entkräften, ist nicht Frama verpflichtet, den jeweiligen Datenverarbeitungsvorgang durchzuführen.

4. Frama wird für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden nur solche Arbeitnehmer einsetzen, die entsprechend § 5 BDSG auf das Datengeheimnis und gegebenenfalls gem. § 88 TKG auf das Fernmeldegeheimnis verpflichtet sind.

5. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass Frama zur Erfüllung der von ihm übernommenen Leistungen Drittunternehmen – insbesondere die Frama AG, Schweiz - beauftragen kann, die wiederum ihrerseits Unteraufträge erteilen dürfen. Sofern Frama die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten durch ein beauftragtes Drittunternehmen durchführen lässt, gelten diese Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass Frama Sorge dafür trägt, dass auch das beauftragte Drittunternehmen die gemäß diesen Bedingungen bestehenden Verpflichtungen einzuhalten hat. Sofern es sich bei dem beauftragten Drittunternehmen nicht um ein mit Frama konzernrechtlich verbundenes Unternehmen handelt, wird Frama den Kunden über Namen, Anschrift und den beabsichtigten Tätigkeitsumfang des zu beauftragten Drittunternehmens unterrichten und insofern die Zustimmung des Kunden zur Beauftragung einholen.

6. Frama wird dem Kunden auf schriftliche Anfrage hin alle Informationen bereitstellen, die dieser zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen benötigt.

7. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen ist Frama verpflichtet, auf entsprechende schriftliche Anforderung hin sämtliche Unterlagen des Kunden herauszugeben bzw. auf Weisung des Kunden hin die personenbezogenen Daten des Kunden zu löschen, soweit nicht berechnete Gründe im Sinne von § 35 Abs. 3 BDSG entgegenstehen.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Frama wird technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten des Kunden treffen, die nach ihrer Auffassung in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen und diese auf Anfrage dem Kunden beschreiben. Die Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insofern ist es Frama gestattet, andere als die vereinbarten Maßnahmen umzusetzen, soweit das Schutzniveau der vereinbarten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Es liegt in der Verantwortung des Kunden zu prüfen, ob die von Frama beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen einen angemessenen Schutz der Kundendaten gewährleisten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Zugriff durch Frama oder deren Unterauftragnehmer auf personenbezogene Daten des Kunden möglichst verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

2. Von Frama zu treffende technische und organisatorische Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- Zutrittskontrolle: Elektronische Zutrittskontrolle (z. B. durch Ausweisleser) zu IBM Lokationen
- Zugangskontrolle: Autorisierte Benutzerkennungen und individuelle Passwörter für den Zugang zu Datenverarbeitungssystemen
- Zugriffskontrolle: Abgestufte Zugriffskonzepte mit unterschiedlichen Kennungen und Passwörtern für den Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme
- Weitergabekontrolle: Technische Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kundendaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports unbefugt verarbeitet oder genutzt werden können (z. B. durch Verschlüsselung oder Schutz durch Passwörter)
- Eingabekontrolle: Aufzeichnung von Zugriffen der Mitarbeiter von Frama auf Kundendaten in Logfiles

**Ergänzende Bedingungen für Auftragsdatenverarbeitung (gem. § 11 BDSG)
der Frama Deutschland GmbH**

- Auftragskontrolle: Anweisung an Frama Mitarbeiter über Umfang und Inhalt der vom Kunden erteilten Weisungen
- Verfügbarkeitskontrolle: Maßnahmen zum Brandschutz und bei Stromausfällen in Frama Rechenzentren
- Trennungskontrolle: Personenbezogene Daten unterschiedlicher Kunden werden physisch getrennt gespeichert